



Fachbereich WD 7

Der Straftatbestand der Tierquälerei
Bestandsaufnahme zu § 17 TierSchG

Der Straftatbestand der Tierquälerei

Bestandsaufnahme zu § 17 TierSchG

Aktenzeichen:	WD 7 - 3000 - 049/26
Abschluss der Arbeit:	02.07.2026
Fachbereich:	WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Der Tatbestand	4
3.	Rechtsverfolgungsstatistik	5
4.	Bewertung des Reformbedarfs im Schrifttum	10
5.	Fazit und Ausblick	13

1. Einleitung

§ 17 Tierschutzgesetz (TierSchG)¹ stellt als zentrale Strafnorm des Tierschutzgesetzes die Tierquälerei unter Strafe. Gegenstand des vorliegenden Sachstands ist eine überblicksartige Bestandsaufnahme zur Anwendung von § 17 TierSchG und eine Sichtung des Meinungsstands zu möglichem Reformbedarf.

2. Der Tatbestand

Gemäß § 17 TierSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

§ 17 TierSchG enthält damit drei unterschiedliche Straftatbestände, die auch nebeneinander verwirklicht werden können.² Die Norm schützt ausschließlich Wirbeltiere, weil diesen ein ausgeprägtes Schmerzempfindungsvermögen zugeschrieben wird.³

Die erste Alternative (Nr. 1) ahndet das Töten eines Wirbeltiers ohne vernünftigen Grund; dabei ist „vernünftiger Grund“ grundsätzlich jeder nachvollziehbare, ethisch vertretbare Grund wie Nahrungserzeugung, Seuchenschutz, tierschutzgerechte Schlachtung oder wissenschaftliche Zwecke, wobei wirtschaftliche Gründe allein nicht genügen.⁴

Die zweite Alternative spaltet sich in zwei Unterfälle: Nr. 2 lit. a bestraft die „rohe Tiermisshandlung“, also das Zufügen erheblicher Schmerzen oder Leiden aus Rohheit, wobei Rohheit ein subjektives, täterbezogenes Merkmal ist, das ein gefühlloses, empathieloses Verhalten und innere Gleichgültigkeit gegenüber dem Tierleid voraussetzt.⁵

Nr. 2 lit. b erfasst die „quälerische Tiermisshandlung“, bei der längere anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, ohne dass ein subjektives Son-

1 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist.

2 BeckOK StGB/Schrott, 69. Ed. 1.5.2026, TierSchG § 17 Rn. 1.

3 BeckOK StGB/Schrott, 69. Ed. 1.5.2026, TierSchG § 17 Rn. 18-19.1; MüKoStGB/Pfohl, 4. Aufl. 2022, TierSchG § 17 Rn. 25.

4 Vgl. MüKoStGB/Pfohl, 4. Aufl. 2022, TierSchG § 17 Rn. 37 ff. Die rechtsdogmatische Einordnung des Merkmals „ohne vernünftigen Grund“ ist umstritten, vgl. Pfohl a.a.O. Rn. 30 ff.

5 BeckOK StGB/Schrott, 69. Ed. 1.5.2026, TierSchG § 17 Rn. 127 ff.; MüKoStGB/Pfohl, 4. Aufl. 2022, TierSchG § 17 Rn. 77 ff.

dermerkmal wie Rohheit erforderlich ist; hier genügt die objektive Dauerhaftigkeit oder Wiederholung des Leids.⁶

Alle Varianten setzen Vorsatz voraus, wobei entsprechend den allgemeinen Grundsätzen bedingter Vorsatz genügt; bei der rohen Misshandlung muss der Vorsatz auch die Rohheit erfassen.⁷ Eine Versuchsstrafbarkeit ist mangels ausdrücklicher Strafandrohung grundsätzlich nicht gegeben.⁸

3. Rechtsverfolgungsstatistik

Nachfolgend werden die zur Strafverfolgung wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz verfügbaren statistischen Daten aufgeführt.⁹ Zu berücksichtigen ist hierbei, dass bei der Aburteilung von Angeklagten, die in Tateinheit (§ 52 StGB¹⁰) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) mehrere Strafvorschriften verletzt haben, nur derjenige Straftatbestand statistisch erfasst wird, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.¹¹ Hinsichtlich von Straftaten nach dem Tierschutzgesetz wird hierbei zusätzlich erheblich, dass Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch gegenüber solchen aus dem Tierschutzgesetz für die Statistik stets als „nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht“ angesehen werden – selbst dann, wenn die Strafdrohung der Strafnorm aus dem Strafgesetzbuch im konkreten Fall hinter der des Tierschutzgesetzes zurückbleibt:

„Für die Ermittlung der schwersten Straftat wird aus den von den Berichtsstellen gemeldeten Straftaten (aus der Paragraphenkette), die der Aburteilung bzw. Verurteilung zugrunde lagen, diejenige herausgesucht, die abstrakt mit der schwersten Strafe bedroht ist. Das Nebenstrafrecht (also auch das Tierschutzgesetz) tritt nach der Schwerehierarchie hinter jedem Straftatbestand des StGB (mit Ausnahme des Völkerstrafrechts, VStGB) zurück. Wenn also z.B. eine Verurteilung einer Person in einem Verfahren wegen Sachbeschädigung und wegen Tierschutzgesetz (in Tateinheit oder Tatmehrheit) erfolgt, würde eine Verurteilung wegen Sachbeschädigung § 303 StGB in der Strafverfolgungsstatistik abgebildet.“¹²

Es ist deshalb anzunehmen, dass die Zahl der tatsächlich abgeurteilten Verstöße gegen das Tierschutzgesetz über den nachfolgend ausgewiesenen Zahlen liegt.

6 BeckOK StGB/Schrott, 69. Ed. 1.5.2026, TierSchG § 17 Rn. 143[^]ff.; MüKoStGB/Pföhl, 4. Aufl. 2022, TierSchG § 17 Rn. 83 ff.

7 MüKoStGB/Pföhl, 4. Aufl. 2022, TierSchG § 17 Rn. 65.

8 BeckOK StGB/Schrott, 69. Ed. 1.5.2026, TierSchG § 17 Rn. 100, 101; MüKoStGB/Pföhl, 4. Aufl. 2022, TierSchG § 17 Rn. 142. Ausnahmsweise kann über § 303 StGB eine versuchte Sachbeschädigung vorliegen, vgl. MüKoStGB/Pföhl a.a.O.

9 Die Angaben beruhen auf Auskünften des Statistischen Bundesamtes vom 19. und 30.06.2026.

10 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist.

11 <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Glossar/abgeurteilte.html>.

12 Auskunft des Statistischen Bundesamtes vom 19.06.2026.

Tabelle 1: Anzahl der rechtskräftigen Verurteilungen wegen Tierschutzgesetz als schwerste Straftat, differenziert nach Altersgruppen

Deutschland 2018 bis 2024

Jahr	Verurteilte insgesamt	Davon Erwachsene	Davon Heranwachsende	Davon Jugendliche
2024	1156	1132	17	7
2023	999	980	16	3
2022	966	944	18	4
2021	1008	990	15	3
2020	1038	1019	14	5
2019	906	884	18	4
2018	815	793	15	7

Tabelle 2: Anzahl der rechtskräftigen Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht wegen Tierschutzgesetz als schwerste Straftat, differenziert nach der schwersten Sanktion

Deutschland 2018 bis 2024

Jahr	Verurteilte allgemeines Strafrecht insgesamt	Davon zu einer Freiheitsstrafe	Davon zu einer Geldstrafe
2024	1146	47	1099
2023	989	44	945
2022	955	40	915
2021	998	43	955
2020	1027	42	985
2019	896	44	852
2018	801	40	761

Tabelle 3: Anzahl der rechtskräftigen Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe wegen Tierschutzgesetz als schwerste Straftat, differenziert nach Aussetzung zur Bewährung

Deutschland 2018 bis 2024

Jahr	Zu Freiheitsstrafe Verurteilte insgesamt	Davon zur Bewährung ausgesetzt	Davon nicht zur Bewährung ausgesetzt
2024	47	43	4
2023	44	36	8
2022	40	35	5
2021	43	40	3
2020	42	40	2
2019	44	41	3
2018	40	38	2

Tabelle 4: Anzahl der rechtskräftigen Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung wegen Tierschutzgesetz als schwerste Straftat, differenziert nach Dauer der Freiheitsstrafe

Deutschland 2018 bis 2024

Jahr	Zu Freiheitsstrafe mit Bewährung Verurteilte insgesamt	Unter 6 Monaten	6 Monate	mehr als 6 bis einschl. 9 Monate	mehr als 9 Monate bis einschl. 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis einschl. 2 Jahre
2024	43	6	8	16	12	1
2023	36	8	14	8	3	3
2022	35	6	8	9	8	4
2021	40	12	9	6	8	5
2020	40	8	15	12	3	2
2019	41	8	11	6	13	3
2018	38	13	12	6	7	0

Tabelle 5: Anzahl der rechtskräftigen Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung wegen Tierschutzgesetz als schwerste Straftat, differenziert nach Dauer der Freiheitsstrafe

Deutschland 2018 bis 2024

Jahr	Zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung Verurteilte insgesamt	Unter 6 Monaten	6 Monate	mehr als 6 bis einschl. 9 Monate	mehr als 9 Monate bis einschl. 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis einschl. 2 Jahre	mehr als 2 Jahre bis einschl. 3 Jahre
2024	4	1	0	1	0	1	1
2023	8	2	1	1	0	2	2
2022	5	0	1	2	0	1	1
2021	3	1	0	1	1	0	0
2020	2	1	0	0	1	0	0
2019	3	1	1	1	0	0	0
2018	2	1	0	1	0	0	0

Tabelle 6: Anzahl der rechtskräftigen Verurteilungen nach Jugendstrafrecht wegen Tierschutzgesetz als schwerste Straftat, differenziert nach der schwersten Sanktion

Deutschland 2018 bis 2024

Jahr	Verurteilte Jugendstrafrecht insgesamt	Davon zu einer Jugendstrafe Verurteilte	Davon zu Zuchtmitteln Verurteilte	Davon zu Erziehungsmaßnahmen Verurteilte
2024	10	0	9	1
2023	10	0	7	3
2022	11	3	8	0
2021	10	0	10	0
2020	11	0	10	1
2019	10	1	8	1
2018	14	0	8	6

Tabelle 7: Anzahl der rechtskräftigen Verurteilungen zu einer Jugendstrafe wegen Tierschutzgesetz als schwerste Straftat, differenziert nach Aussetzung zur Bewährung

Deutschland 2018 bis 2024

Jahr	Zu Jugendstrafe Verurteilte insgesamt	Davon zur Bewährung ausgesetzt	Davon nicht zur Bewährung ausgesetzt
2024	0	0	0
2023	0	0	0
2022	3	2	1
2021	0	0	0
2020	0	0	0
2019	1	1	0
2018	0	0	0

Tabelle 8: Anzahl der rechtskräftigen Verurteilungen zu einer Jugendstrafe mit Bewährung wegen Tierschutzgesetz als schwerste Straftat, differenziert nach Dauer der Jugendstrafe

Deutschland 2018 bis 2024

Jahr	Zu Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilte insgesamt	6 Monate	mehr als 6 bis einschl. 9 Monate	mehr als 9 Monate bis einschl. 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis einschl. 2 Jahre
2024	0	0	0	0	0
2023	0	0	0	0	0
2022	2	1	0	0	1
2021	0	0	0	0	0
2020	0	0	0	0	0
2019	1	0	0	1	0
2018	0	0	0	0	0

Tabelle 9: Anzahl der rechtskräftigen Verurteilungen zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung wegen Tierschutzgesetz als schwerste Straftat, differenziert nach Dauer der Jugendstrafe

Deutschland 2018 bis 2024

Jahr	Zu Jugendstrafe ohne Bewährung Verurteilte insgesamt	6 Monate	mehr als 6 bis einschl. 9 Monate	mehr als 9 Monate bis einschl. 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis einschl. 2 Jahre	mehr als 2 Jahre bis einschl. 3 Jahre	mehr als 3 Jahre bis einschl. 5 Jahre
2024	0	0	0	0	0	0	0
2023	0	0	0	0	0	0	0
2022	1	0	0	0	0	0	1
2021	0	0	0	0	0	0	0
2020	0	0	0	0	0	0	0
2019	0	0	0	0	0	0	0
2018	0	0	0	0	0	0	0

© für sämtliche Tabellen: Statistisches Bundesamt, 2026 – Strafverfolgungsstatistik.

4. Bewertung des Reformbedarfs im Schrifttum

Seit längerer Zeit wird im rechtswissenschaftlichen Schrifttum hinsichtlich der Ausgestaltung und Anwendung von § 17 TierSchG immer wieder grundlegende Kritik geäußert, oftmals verbunden mit Forderungen nach einem Tätigwerden des Gesetzgebers.¹³ Bezugspunkt entsprechender Forderungen ist oftmals eine als nicht hinreichend wahrgenommene Abbildung der Staatszielqualität des Tierschutzes seit der einschlägigen Grundgesetzänderung im Jahr 2002 (Art. 20a GG)¹⁴ sowie eine als defizitär empfundene Anwendungs- und Vollzugspraxis („Vollzugsdefizit“).¹⁵ Es finden sich insoweit Feststellungen, das Tierschutzstrafrecht „stehe nur auf dem Papier“¹⁶ oder sei „ein zahnlöser Tiger“¹⁷. Auch neuere empirische Untersuchungen kommen zu deutlich negativen Befunden:

13 Vgl. BeckOK StGB/Schrott, 69. Ed. 1.5.2026, TierSchG § 17 Rn. 10 ff. m.w.N.

14 Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2862). So etwa Künast ZRP 2021, 238.

15 Vgl. BeckOK StGB/Schrott, 69. Ed. 1.5.2026, TierSchG § 17 Rn. 11 m.w.N.

16 Hahn/Hoven GA 2023, 17, 31.

17 Schrott LMuR 2024, 147, 154.

„Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass das Tierschutzstrafrecht in der Praxis vielfach nicht oder nicht angemessen angewendet wird. Im Bereich Haltung, Transport und Schlachtung von landwirtschaftlich genutzten Tieren kommt es äußerst selten zu Anklagen oder zu Verurteilungen wegen Tierschutzkriminalität. Wenn Sanktionen verhängt werden, sind sie sehr gering, Tierhaltungsverbote werden in fast keinem Fall angeordnet. Tierquälerische Sachverhalte gelangen häufig schon gar nicht zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft. Da bei diesen Straftaten kein äußerungsfähiges Opfer existiert, sind die Strafverfolgungsbehörden auf behördliche Kontrollen sowie die Initiative von Tierschutzorganisationen oder Privatpersonen angewiesen.“¹⁸ „Kommt es zu einer Strafanzeige, stellen die Staatsanwaltschaften die meisten Verfahren ein. Eine Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Veterinärbehörden findet selten statt; mit Tierschutzorganisationen, die Videomaterial zu tierquälerischen Sachverhalten eingereicht haben, wurde im untersuchten Sample kein Kontakt für Rückfragen aufgenommen. Die Staatsanwaltschaften holen oftmals Gutachten von tiermedizinischen Sachverständigen ein – und übernehmen diese häufig ohne eigene juristische Prüfung. Den veterinärmedizinischen Sachverständigen wird dabei letztlich die Subsumtion unter juristische Fachbegriffe überantwortet.“¹⁹ „Die zentralen Gründe für die geringen Verurteilungszahlen wegen § 17 TierSchG liegen zum einen in der zurückhaltenden Anwendung des Tierschutzstrafrechts durch die Staatsanwaltschaften, zum anderen in der Ausgestaltung der Vorschrift selbst.“²⁰ „Die derzeitige Ausgestaltung des Tierschutzstrafrechts ermöglicht und begünstigt die zurückhaltende Anwendung des Rechts. Der Tatbestand des § 17 TierSchG ist denkbar weit gefasst und beinahe alle Tatbestandsmerkmale – ‚vernünftiger Grund‘, ‚Leiden‘, ‚erheblich‘, ‚länger anhaltend‘, ‚Rohheit‘ – bieten erheblichen Auslegungsspielraum.“²¹ Der von § 17 TierSchG verlangte konkrete Nachweis von Schmerzen oder Leiden der Tiere im Einzelfall sei „aus strukturellen Gründen oft nicht feststellbar“.²²

Als Lösungsansätze werden im Schrifttum unter anderem folgende Aspekte diskutiert:

- Einführung von Qualifikationstatbeständen (schwere Fälle)

Von verschiedener Seite wird gefordert, für schwerwiegende Verstöße in der Massentierhaltung Qualifikationstatbestände oder Regelbeispiele mit einem erhöhten Strafraum zu schaffen.²³ Konkret werden hier etwa die Merkmale Gewinnsucht²⁴, Begehung in Bezug auf

18 Hahn/Hoven, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft – Eine empirische Untersuchung, 2022, S. 198.

19 Hahn/Hoven a.a.O. S. 199.

20 Hahn/Hoven a.a.O. S. 199.

21 Hahn/Hoven a.a.O. S. 199.

22 Hahn/Hoven a.a.O. S. 200.

23 MüKoStGB/Pfohl, 4. Aufl. 2022, TierSchG § 17 Rn. 171 f. m.w.N.; BeckOK StGB/Schrott, 69. Ed. 1.5.2026, TierSchG § 17 Rn. 14 f.

24 MüKoStGB/Pfohl, 4. Aufl. 2022, TierSchG § 17 Rn. 172.

eine große Zahl von Wirbeltieren²⁵ und beharrlich wiederholte Taten²⁶ angeregt. In der 20. Wahlperiode hatte der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes in einem neuen § 17 Absatz 2 TierSchG-E dann auch entsprechende Qualifikationsmerkmale vorgesehen.²⁷ Der Gesetzentwurf fiel mit dem Ende der Legislaturperiode jedoch der Diskontinuität anheim.

– Einführung verwaltungsrechtsakzessorischer Tatbestände

Um Nachweisproblemen zu begegnen, wird angeregt, zusätzlich zu § 17 TierSchG verwaltungsrechtsakzessorische Straftatbestände einzuführen.²⁸ Diese sollten akzessorisch zum Tierschutzverwaltungsrecht ausgestaltet werden, um Verstöße gegen bestimmte, besonders tierschutzrelevante verwaltungsrechtliche Vorgaben als Straftat zu ahnden. In Betracht kämen hier insbesondere Vorschriften zu Haltung, Transport und Schlachtung von landwirtschaftlich genutzten Tieren.²⁹

– Versuchsstrafbarkeit

Verbreitet wird die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit gefordert.³⁰ Zur Begründung wird etwa darauf verwiesen, dass in Ermangelung einer Versuchsstrafbarkeit das erfolglose Auslegen von Giftködern oder Schlingen straflos bleibe, sofern keine fremden Tiere gefährdet würden, und dass auch § 303 StGB trotz niedrigeren Strafrahmens eine Versuchsstrafbarkeit vorsehe.³¹ Schließlich entspräche eine Versuchsstrafbarkeit auch dem Optimierungs- und Effektivitätsgebot aus Art. 20a GG.³²

– Prozessuale und strukturelle Reformen

Neben den auf den Straftatbestand selbst bezogenen Änderungsvorschlägen werden auch verschiedene verfahrensbezogene Änderungen angeregt, so etwa die Schaffung spezialisierter Staatsanwaltschaften bzw. Ermittlungsstellen für Tierschutzkriminalität und die Einführung eines weisungsfreien „Tieranwalts“ im Strafverfahren.³³

25 MüKoStGB/Pfohl, 4. Aufl. 2022, TierSchG § 17 Rn. 172.

26 Nachweis bei BeckOK StGB/Schrott, 69. Ed. 1.5.2026, TierSchG § 17 Rn. 15.

27 BT-Drs. 20/12719 vom 04.09.2024.

28 Hahn/Hoven GA 2023, 17, 31 f.; BeckOK StGB/Schrott, 69. Ed. 1.5.2026, TierSchG § 17 Rn. 14.

29 Hahn/Hoven GA 2023, 17, 32. Skeptisch MüKoStGB/Pfohl, 4. Aufl. 2022, TierSchG § 17 Rn. 175.

30 BeckOK StGB/Schrott, 69. Ed. 1.5.2026, TierSchG § 17 Rn. 10-15; MüKoStGB/Pfohl, 4. Aufl. 2022, TierSchG § 17 Rn. 173; Sander NSTZ 2026, 93, 98.

31 MüKoStGB/Pfohl, 4. Aufl. 2022, TierSchG § 17 Rn. 173.

32 Hirt, nachgewiesen bei BeckOK StGB/Schrott, 69. Ed. 1.5.2026, TierSchG § 17 Rn. 14.

33 BeckOK StGB/Schrott, 69. Ed. 1.5.2026, TierSchG § 17 Rn. 14 m.w.N.

- Vereinzelt wurde auch die Verlagerung von § 17 TierSchG in das Strafgesetzbuch gefordert.³⁴ Kritiker halten dieser Forderung entgegen, dass die Praxis mit der Norm im Nebengesetz „zurechtkomme“ und eine pauschale Hochstufung für jeden Tierhalter (auch private Haustierhalter) unverhältnismäßig sei.³⁵

5. Fazit und Ausblick

Der im Tierschutzrecht zentrale Straftatbestand des § 17 TierSchG sieht sich vielfacher und zum Teil auch fundamentaler Kritik ausgesetzt. In der 20. Wahlperiode scheiterte eine Änderung der Norm, mit der verschiedene Kritikpunkte aufgegriffen werden sollten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat die Bundesregierung zwar wieder einen Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes in den Bundestag eingebracht.³⁶ Erklärtes Ziel dieses Gesetzentwurfs ist aber lediglich die Sicherstellung des Tierschutzes beim Schlachten, eine Änderung des § 17 TierSchG ist – bislang – nicht vorgesehen.³⁷ Dies entspricht dem Koalitionsvertrag der die derzeitige Bundesregierung tragenden Parteien, in dem einschlägige Änderungen im Gegensatz zum Koalitionsvertrag der 20. Wahlperiode nicht vereinbart wurden.³⁸ Eine Änderung von § 17 TierSchG in naher Zukunft wird deshalb als wenig wahrscheinlich eingestuft.³⁹

34 Bülte/Dihlmann, Reform des Tierschutzkriminalstrafrechts zur effektiven Bekämpfung von Tierquälerei, Gutachten im Auftrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag, veröffentlicht in Bülte/Felde/Meisack (Hrsg.), Reform des Tierschutzrechts – Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata, 2022, S. 23 ff.; MüKoStGB/Pfohl, 4. Aufl. 2022, TierSchG § 17 Rn. 171-176.

35 MüKoStGB/Pfohl, 4. Aufl. 2022, TierSchG § 17 Rn. 172.

36 BT-Drs. 21/6809 vom 01.07.2026.

37 BT-Drs. 21/6809, S. 1.

38 Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, S. 40 (<https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/KoaV-2025-Gesamt-final-0424.pdf>).

39 BeckOK StGB/Schrott, 69. Ed. 1.5.2026, TierSchG § 17 Rn. 15.